

**Anfrage, DS-Nr. 2021/0524**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2021			

**Betreff:** Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen die Einzahlungen in die Pensionskassen  
hier: Anfragen GRÜNE Fraktion vom 09. März 2021

**Sachdarstellung:**

Die Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

...

*Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen die Einzahlungen in die Pensionskasse?*

Gem. § 3 der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse ist die Stadt Troisdorf Pflichtmitglied in den Versorgungskassen.

Die Umlageberechnung ergibt sich aus dem Abschnitt VII der Satzung. Der Anteil, der von jedem Mitglied zu zahlen ist, ergibt sich aus der Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Umlagebemessungsgrundlage.

Die Umlagebemessungsgrundlage ist die Summe aus den Jahreswerten (Wirtschaftsjahr) der uneingeschränkt ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe (Endwert) der Aktiven des Mitgliedes mit verliehenem statusrechtlichen Amt (§ 8 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz) zuzüglich des Versorgungsaufwandes für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenzahlungen des Mitgliedes.

Der Umlagehebesatz bemisst sich nach dem in einem Vomhundertsatz ausgedrückten Verhältnis des Versorgungsaufwandes aller Mitglieder der Umlagegemeinschaft zu deren Umlagebemessungsgrundlage.

*Warum steigen die Versorgungszahlungen in den Ansätzen 2021 ff so drastisch?*

Es kommt 2021 zu einer Veränderung der Berechnungsmodalitäten.

Die Versorgungskassen haben bis 2020 die Beiträge im Rahmen einer Mischkalkulation ermittelt. In die Mischkalkulation floss der Regelaufwand (tatsächlicher Aufwand der Kommune für die Regelpensionen) und ein umgelegter Risikoaufwand (Aufwand für Beamt\*innen vor Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. nach Erreichen der Regelsterblichkeit) zusammen.

Nun wird der Beitrag nur noch im Rahmen einer Komplettumlage einschließlich Zukunftsbetrachtung ermittelt.

Dieses veränderte Bemessungsverfahren führt aufgrund des im Oktober 2020 zur Verfügung gestellten Gutachtens der Fa. Heubeck (jährlich im Auftrag der Rheinischen Versorgungskassen erstellt) zu einer deutlichen Erhöhung des Ansatzes. Das Heubeck-Gutachten beinhaltet eine versicherungsmathematische Bewertung der zukünftig eintretenden Versorgungslasten.

Die Ansätze für 21/22 wurden aufgrund dieses Gutachtens kalkuliert. Bereits der Ansatz des Jahres 2020 war nicht auskömmlich. So liegt die aktuell geforderte Umlage für 2020 bei 3,66 Mio und damit ebenfalls deutlich über dem Ansatz. Auch schon das Rechnungsergebnis 2019 lag erheblich über der Kalkulation.

In den Versorgungszahlungen sind aber auch die Beihilfekosten für Pensionäre enthalten. Diese wurden bis einschließlich 2019 nach tatsächlich gezahlten Beihilfen berechnet.

Zum 1.1.2020 wurde von der RVK eine sog. Beihilfeumlage eingeführt, nach der jährlich ein fester Betrag pro Person zu zahlen ist. Dabei wird im Wesentlichen nach den Personengruppen „aktive“ Beamte und Pensionäre unterschieden. Der jeweilige Betrag ist nun unabhängig von den tatsächlich in dem Jahr geltend gemachten Beihilfeaufwendungen. Diese Umstellung führt zu Mehrkosten bei den Versorgungsempfängern von fast 300.000 € für 2021.

Der Betrag wird jährlich neu von der RVK festgesetzt. Hierdurch wird zumindest eine jährliche Planungssicherheit erzielt, da die Beträge zu Jahresbeginn feststehen. Außerdem werden so überproportionale Kostenschwankungen bei schweren und kostenintensiven Behandlungen einzelner Personen vermieden.

*Welche gesetzlichen Veränderungen führten im Ergebnis zu den deutlich gestiegenen (mehr als 2 Mio Euro) Zuführungen zu den Personalrückstellungen?*

Pensionsrückstellungen werden aufgrund des bereits o.g. „Heubeck“- Gutachtens ermittelt. Die gestiegene Rückführung ist neben der allgemeinen Kostensteigerung insbesondere auf die Einstellung lebensälterer Beamt\*innen und der Besetzung zusätzlich geschaffener Stellen oder Altersnachfolge-Stellen (Ordnungsamt, Feuerwehr, ...) zurückzuführen.

In Vertretung

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete